



Bezirksgericht Zürich

Einzelgericht Audienz

Geschäfts-Nr.

Bezirksrichterin lic.iur. E. Stoffel

Urteil vom 24. Februar 2021

in Sachen

Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Eric Buis und/oder Rechtsanwalt lic. iur. Jeremias Widmer, Buis Bürgi AG, Mühlebachstr. 8, Postfach, 8024 Zürich

gegen

Gesuchsgegner

betreffend **Vollstreckbarerklärung**

Rechtsbegehren (act. 1 S. 2):

1. Es sei das Urteil des High Court of Justice, Queen's Bench Division, Commercial Court, London, vom September 2020, im zwischen der Klägerin und dem Beklagten in der Schweiz vollumfänglich vollstreckbar zu erklären.
2. [...]

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten/Arrestschuldners.

Erwägungen:

1.

Mit Eingabe vom 18. Februar 2021 (eingegangen am 22. Februar 2021) stellte die Gesuchstellerin das genannte Rechtsbegehren (act. 1). Über die gleichzeitig beantragte Anordnung eines Arrestes ist aufgrund des unterschiedlichen Verfahrensforgangs in einem separaten Verfahren (Geschäfts-Nr.) zu entscheiden.

2.

2.1. Die Gesuchstellerin beantragt gestützt auf das Lugano-Übereinkommen die Vollstreckbarerklärung des Urteils des High Court of Justice, London, vom September 2020 (act. 3/2 und 3/3). Nachdem Grossbritannien per 31. Januar 2020 formell aus der Europäischen Union ausgetreten ist, stellt sich die Frage, ob das Lugano-Übereinkommen auf das vorliegende Verfahren anwendbar ist.

2.2. Die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Entscheides gestützt auf das Lugano-Übereinkommen setzt voraus, dass sowohl der Staat, in welchem der Entscheid ergangen ist, als auch der Staat, wo der Entscheid vollstreckbar erklärt werden soll, Vertragsparteien des Lugano-Übereinkommens sind (Art. 38 Abs. 1 LugÜ). Wie zu verfahren ist, wenn der Urteilsstaat bei Einreichung des Gesuchs um Vollstreckbarerklärung dem Lugano-Übereinkommen nicht mehr angehört, lässt sich diesem nicht entnehmen. Die Übergangsbestimmungen regeln zwar den zeitlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens (vgl. Art. 63 LugÜ), jedoch einzig bezogen auf dessen Inkrafttreten, d.h. hinsichtlich neu hinzutretender Mitglieder. Auch das am 24. Januar 2020 unterzeichnete Austrittsabkommen gibt zur vorliegend interessierenden Frage keinen Aufschluss. Darin wurde eine Übergangsperiode bis zum 31. Dezember 2020 vereinbart, während welcher u.a. Drittstaatenabkommen der Europäischen Union, wie namentlich das Lugano-

Übereinkommen, weiterhin auf Grossbritannien als anwendbar erklärt wurden (vgl. Übersicht der Direktion für europäische Angelegenheiten DEA vom Februar 2021: Beziehungen Schweiz – Vereinigtes Königreich (UK) nach dem Brexit). Das vorliegend zu vollstreckende Urteil vom September 2020 erging somit während der Geltungsdauer des Lugano-Übereinkommens in Grossbritannien. Das Gesuch um Vollstreckbarerklärung dieses Urteils wurde jedoch erst am 18. Februar 2021 eingereicht. Zu diesem Zeitpunkt war Grossbritannien nicht mehr Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens, weshalb dieses als Rechtsgrundlage im Verhältnis zwischen der Schweiz und Grossbritannien ausscheidet. Mangels anderweitiger relevanter Staatsverträge richtet sich die Vollstreckbarerklärung von Entscheiden aus Grossbritannien daher seit 1. Januar 2021 nach nationalem Recht. Anwendbar sind somit die Bestimmungen des IPRG, welche für die Vollstreckbarerklärung ein kontradiktorisches Verfahren vorsehen (Art. 29 Abs. 2 IPRG). Daran vermag die am 9. Dezember 2020 im Internet publizierte Lageeinschätzung des Bundesamtes für Justiz (BJ), auf welche die Gesuchstellerin sich beruft (act. 1 Rz. 14), nichts zu ändern. Zum einen handelt es sich dabei bloss um eine juristische Einschätzung des BJ, an welche Gerichte und andere Behörden jedoch nicht gebunden sind. Zum andern sind die Ausführungen des BJ auch widersprüchlich: Zunächst wird als Grundsatz festgehalten, ab 1. Januar 2021 sei das Lugano-Übereinkommen auf Grossbritannien nicht mehr anwendbar und die Vollstreckbarerklärung von Entscheiden aus diesem Staat richte sich wieder nach nationalem Recht. Sodann wird für die Vollstreckbarerklärung von Entscheiden, die vor dem 1. Januar 2021 ergangen sind, weiterhin das Lugano-Übereinkommen als anwendbar erklärt. Diese Ansicht vermag nicht zu überzeugen, zumal es sich bei der Vollstreckbarerklärung nicht um die Fortsetzung des vor dem Stichtag ergangenen Sachentscheides, sondern um ein eigenständiges neues Verfahren handelt und eine Rechtsgrundlage für die Weitergeltung des Lugano-Übereinkommens bei derartigen Konstellationen fehlt.

Das Gesuch um Vollstreckbarerklärung des Urteils des High Court of Justice, London, vom September 2020 ist somit abzuweisen, soweit dieses auf das Lugano-Übereinkommen gestützt wird.

2.3. Folglich wäre die Vollstreckbarkeit in einem kontradiktorischen Verfahren zu prüfen (vgl. Art. 29 Abs. 2 IPRG), wodurch aber der für die gleichzeitig beantragte Sicherungsmassnahme bezweckte Überraschungseffekt vereitelt würde. Da gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei ausländischen «Nicht-Lugano»-Entscheiden kein separates Exequatur erforderlich ist und stattdessen eine Arrestlegung nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG bewilligt werden kann, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass der Anerkennung und Vollstreckung dieses ausländischen Titels dem ersten Anschein nach nichts entgegensteht (vgl. BGE 144 III 411 E. 6.3.1 mit Verweis auf BGE 139 III 135 E. 4.5.2), kann die Vollstreckbarkeit lediglich inzident, also vorfrageweise zum Arrestgesuch geprüft werden. Zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Vollstreckbarkeit kommt es erst im Verfahren der Arrestprosequierung (Art. 279 SchKG), im Falle des Arrestgrundes nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG üblicherweise im Rahmen der Beurteilung des Gesuchs um definitive Rechtsöffnung (BGE 144 III 411 E. 6.3.1).

3.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Da vorliegend die Frage nach der Anwendbarkeit des Lugano-Übereinkommens Verfahrensgegenstand bildet, rechtfertigt es sich, trotz verneinter Anwendbarkeit, hinsichtlich der Nebenfolgen auf die darin enthaltenen Regelungen abzustellen. Demnach hängt die festzusetzende Entscheidgebühr nicht von der Höhe des Streitwertes ab (Art. 52 LugÜ). Dem Gesuchsgegner, welcher in diesem Verfahren nicht anzuhören ist (Art. 41 LugÜ), steht keine Parteientschädigung zu.

4.

Nach dem Lugano-Übereinkommen ist das Rechtsmittel der Beschwerde unabhängig vom Streitwert gegeben (Art. 43 Abs. 5 LugÜ, Art. 327a Abs. 1 ZPO), wobei die Beschwerdefrist gemäss Bundesrecht 10 Tage beträgt (Art. 321 Abs. 2 ZPO).

Dieser Entscheid ist der Gesuchsgegnerin nicht zuzustellen, damit die beantragte Sicherungsmassnahme nicht vereitelt wird.